

105 GREENS FÜR DICH!

Ordentliches Mitglied im ÖGV | ZVR-Zahl: 493699580 | service@golfclub-salzburg.at | +43 6225 70000 50 | 5301 Eugendorf Schamingstraße 17



GOLFCLUB SALZBURG

Nachname..... Vorname.....

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort Straße

Telefon E-Mail:.....

HCP (StV) **Nachweis beiliegend**

Ausbildungsclub Name des Pros Kursdatum

Sonstiges

ORDENTLICHES MITGLIED
Mitgliedsbeitrag +
+ Abgabe ÖGV/SGV € 40,--

€ 720,-- ■

€ 1.150,-- ■

€ 1.760,-- ■

€ 2.120,-- ■

U20
Mitgliedsbeitrag
(2. Kind 50 %/
ab 3. Kind frei)

€ 125,-- ■

€ 195,-- ■

€ 300,-- ■

€ 500,-- ■

U 25
Mitgliedsbeitrag
+ Abgabe ÖGV/SGV
€ 40,--

€ 240,-- ■

€ 350,-- ■

€ 530,-- ■

€ 730,-- ■

U 30
Mitgliedsbeitrag
+ Abgabe ÖGV/SGV
€ 40,--

€ 360,-- ■

€ 575,-- ■

€ 890,-- ■

€ 1090,-- ■

U 35
Mitgliedsbeitrag
+ Abgabe ÖGV/SGV
€ 40,--

€ 505,-- ■

€ 690,-- ■

€ 1070,-- ■

€ 1.270,-- ■

U 40
Mitgliedsbeitrag
+ Abgabe ÖGV/SGV
€ 40,--

€ 610,-- ■

€ 940,-- ■

€ 1.380,-- ■

€ 1.530,-- ■

EUROPA GÄSTEMITGLIED
Mitgliedsbeitrag
+ Abgabe ÖGV/SGV
€ 40,--

€ 370,-- ■

€ 605,-- ■

€ 930,-- ■

€ 1.450,-- ■

LEGENDE
Deine Mitgliedschaft
Deine Spielrechte

Bronze

Rif 9 Loch, Fuschl 9 Loch, Gut Kaltenhausen 6 Loch, GC Donau 9 Loch

Silber

Rif 9 Loch, Fuschl 9 Loch, Gut Kaltenhausen 24 Loch, GC Donau 9 Loch

Gold

Rif 9 Loch, Fuschl 9 Loch, Eugendorf 18 Loch, Gut Kaltenhausen 24 Loch, GC Donau 9 Loch

Platin

Nutzung von 7 Anlagen der Open-Golf-Gruppe Rif 9 Loch, Fuschl 9 Loch, Gut Kaltenhausen 24 Loch, Eugendorf 18 Loch, GC Gut Altentann 18 Loch, GC Donau 27 Loch, GC Sterngartl 18 Loch

Mit diesem von mir unterfertigten Aufnahmeantrag erkläre ich mich mit den Statuten des Golfclub Salzburg einverstanden und bestätige, dass ich diese erhalten habe. Gleichzeitig nehme ich zu Kenntnis, dass meine Daten EDV-gestützt verarbeitet und zwischen den Golfpartnerclubs weiter gegeben werden können. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Jahres zu entrichten. Bei Zahlungen nach diesem Termin wird eine Aufzahlung bis zu € 73 fällig

Ich möchte die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages ausschließlich per **Post** erhalten .

Datum:..... Ort:

Unterschrift Kunde: Clubverantwortlicher.....

STATUTEN GOLFCLUB SALZBURG

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Golfclub Salzburg" und hat seinen Sitz in der Schlossallee 50 a, 5400 Hallein.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Erholung von Menschen auf aktiver sportlicher Grundlage. Nicht die Förderung der Freizeitgestaltung, sondern die sportmäßige Betätigung in der Sportart „Golf“ mit einer laufenden Verbesserung, verbunden mit einem sportmäßigen bzw. turniermäßigen Betrieb, ist die Grundlage des Vereines.

Zweck des Vereines ist es auch, die Ausübung des Golfsportes im Bundesland Salzburg, insbesondere auf den Golfplätzen Eugendorf, Fuschl und Rif zu ermöglichen, wobei dies auch zu einer Verbesserung der Infrastruktur und des Fremdenverkehrs im Bundesland Salzburg beiträgt.

§ 3: Maßnahmen zur Erreichung des Zweckes

- Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen
- Pflege des Golfsportes für alle Altersstufen
- Abhaltung von Vorträgen und Schulungen

§ 4: Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:

- durch Einhebung einer Einschreibgebühr und von Beiträgen der Mitglieder
- durch Einhebung von Beiträgen bei sportlichen Veranstaltungen
- durch Darlehen und Subventionen, Spenden und etwaige Zuwendungen
- durch Einnahmen aus Werbeverträgen über vereinseigene Einrichtungen

§ 5: Mitgliedschaft

Der Beitrittswillige hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und die Statuten unterschrieben anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten, muss aber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.

Mitglieder des Vereins können werden:

- physische Personen,
- juristische Personen. Als solche gelten auch die diplomatischen Vertretungen fremder Staaten internationaler Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften. Die Rechte gemäß § 8 stehen lediglich einem namentlich zu nennenden Vertreter dieser juristischen Personen zu. Mitglieder anderer österreichischer od. ausländischer Golfclubs können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. Es kommen nur Zweitmitglieder von Golfclubs in Frage, die über mind. einen eigenen 9-Loch-Golfplatz verfügen. Die Gebühren dieser sollen niedriger sein als die ordentlicher Mitglieder. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft. Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- Vollmitglieder, dies sind jene Mitglieder, die den vollen Jahresbetrag bezahlen.
- Ehrenmitglieder, hiezu können Persönlichkeiten ernannt werden, die in besonderer Weise von Zahlung der Einschreibgebühr, des Mitgliedsbeitrages und von Benutzungsgebühren befreit sind.
- Mitglieder ohne statutorische Rechte, dies sind insbesondere die Zweitmitglieder.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein die Einschreibgebühr und in der Folge die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben sich an die Golfplatzregeln zu halten.

§ 8: Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Golfplätze, nach der jeweiligen Kategorie seiner Mitgliedschaft, zu benutzen. Zusätzliche Gebühren fallen nur bei Beteiligung an Wettbewerbspiele an. Vollmitglieder haben Sitz und Stimme (aktives und passives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung. Sie können ein anderes Vollmitglied mit ihrer Vertretung betrauen. Zweitmitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche haben Sitz, aber keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Vollversammlung zusammen. Die Ladung zur ordentlichen und zur allfälligen außerordentlichen Vollversammlung hat durch den Vorstand mit einer Frist von mind. 10 Tagen von der Absendung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist jedoch neben der Majorität von 3/4 der anwesenden Vollmitglieder die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/4 der Vollmitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind, so kann am gleichen Tage ohne erneute Ladung eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, jedoch frühestens eine halbe Stunde nach Schluss der ersten Sitzung. In dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, auch wenn weniger als 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Anträge von Vollmitgliedern müssen mind. 4 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer (sie erfolgt jeweils auf vier Jahre), sowie eines allfälligen Ehrenpräsidenten
- die Genehmigungen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Anträge des Vorstandes
- Anträge der Vollmitglieder
- Satzungsänderungen

§ 10: Vorstand

Er besteht aus mindestens drei, maximal fünf Vollmitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. drei Vorstandsmitgliedern. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes durch ein anderes Vorstandsmitglied und die Stimmabgabe für das vertretende Vorstandsmitglied ist zulässig. Kooptierung in den Vorstand können gegen nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aufnahme der Vereinsmitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Einschreibgebühr, sämtlicher Mitgliedsbeiträge, der Benutzungsgebühren für den Golfplatz und der Gebühren bei sportlichen Veranstaltungen
- Bewilligung ermäßigter Jahresbeiträge
- Ermäßigungen oder Erlass der Einschreibgebühr
- Weiters ist der Vorstand für die Rechnungslegung des Vereines zuständig. Über die finanzielle Gebarung des Vereines hat der Vorstand nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Jahresabschluss zu erstellen. Hinsichtlich der Rechnungslegung sind die Bestimmungen des § 21 Vereinsgesetz einzuhalten.

Dem Schriftführer, der aus den Reihen des Vorstandes gewählt wird, obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Kassier, der ebenfalls aus dem Vorstand gewählt wird, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 11: Der Rechnungsprüfer

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Bestimmungen des § 21 und § 22 Vereinsgesetz sind einzuhalten.

§ 12: Präsidium

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und führt die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Der Vorstand kann zusätzlich einen Ehrenpräsidenten wählen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins und Verträge sind vom Präsidium bzw. Vizepräsidenten und einem Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13: Schiedsgericht

Über Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird durch drei vom Vorstand bestimmte Vollmitglieder gebildet. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Können sie sich über den Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten bestellt. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 14: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

Bei freiwilligem Austritt kann die Mitgliedschaft nur per Einschreiben an den Vorstand mit einer dreimonatigen Frist bis zum Jahresende gekündigt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses Mitglied in grober Weise seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten verletzt. Eine Berufung ist nicht zulässig.

§ 15: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist ein etwa verbleibender Rest nach § 34 ffBAO zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes oder bei Aufhebung des Vereines gemäß § 28 Vereinsgesetz ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinn der § 34 ff zu verwenden.

§ 16: Gemeinnützigkeit

Der Verein erzielt keinerlei Gewinne und ist gemeinnützig. Die Organe und Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Bezüge.

§ 17: Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das Bezirksgericht Hallein.

AUSDRÜCKLICHE EINWILLIGUNG UND INFORMATIONSPFLICHT



Open Golf Errichtungs- und Betriebs GmbH, Golfclub Salzburg und Golfclub Donau

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Die Rechtsgrundlage Ihrer Einwilligung ist für die Mitglieder Ihrer Vereinszugehörigkeit (gem. Vereinssatzungen, Wettspielordnung, u.Ä.) bez. der Open Golf Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie für Gäste deren Teilnahme an Veranstaltungen (Wettspiele, Ausbildungskurse, u.Ä.) und die damit in Zusammenhang stehende Anerkennung unserer Haus-, Platz- und sonstigen ausgehängten und/oder nachweislich zur Kenntnis gebrachten Ordnungen und AGBs.

1. Ich stimme zu, dass meine **persönlichen sowie vereins-/golfspezifischen Daten** wie

Bitte gegebenenfalls Ausbessern	Anrede	[Anrede]	Titel	[Titel]
	Vorname	[Vorname]		
	Nachname	[Nachname]		
	Geburtsdatum	[Geburtsdatum]	Staatsangehörigkeit	[Staatsangehörigkeit]
	Firma			
	Beruf/Funktion			
	E-Mail-Adresse			
	Telefonnummer			
	Mobilnummer			
	Adressdaten			
	Eintrittsdatum	Fotos/Videos von Veranstaltungen		
	Reservierung	Turnierergergebnisse	ÖGV-Stammvorg.	Club-ID
Caddybox-Nummer	Wettspielergebnisse	my.golf.at/User-ID	ÖGV-ID	

zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Wettspiel-Organisation, Handicap-Verwaltung, des Rechnungswesens, der Information und Kommunikation über Veranstaltungen, Gewinnspiele/Aktionen, der Werbung mittels sozialer Medien und zu sonstigen Leistungen des Vereins, des ÖGV und unserer Partner erfasst und verarbeitet werden.

2. Ich stimme der Erfassung und Verwendung meiner angeführten Telefonnummer(n) zum Zweck der Mitgliederverwaltung, des Rechnungswesens, der Information und Kommunikation über Veranstaltungen und sonstige Leistungen des Vereins und unserer Partner durch telefonische Kontaktaufnahme (sohin auch Werbeanrufe iSd § 107 TKG) bzw. elektronische Post des Vereins oder unserer Partner zu.

3. Ich stimme der Erfassung und Verwendung meiner angeführten E-Mail-Adresse(n) zum Zweck der Mitgliederverwaltung, des Rechnungswesens, des Versandes von Newslettern*), der Information und Kommunikation über Veranstaltungen und sonstige Leistungen des Vereins und unserer Partner durch Versand von elektronischer Post (bspw. E-Mail) durch den Verein oder unsere Partner zu.

AUSDRÜCKLICHE EINWILLIGUNG UND INFORMATIONSPFLICHT



4. Ich stimme zu, dass meine persönlichen sowie vereins-/golfspezifischen Daten (s. Pkt. 1) zu den ebenfalls unter Pkt. 1 angeführten Zwecken an von uns ermächtigte Dritte innerhalb Österreichs und der EU weitergegeben und durch diese verarbeitet werden können.
5. Ich stimme zu, dass meine persönlichen sowie vereins-/golfspezifischen Daten (s. Pkt. 1) zu den ebenfalls unter Pkt. 1 angeführten Zwecken an von uns ermächtigte Dritte in Drittländern weitergegeben und durch diese verarbeitet werden können. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage internationaler Regulative und Vereinbarungen im Golfsport (z.B. ausländische Turniernennungen, Wettspielergebnisse u.Ä.) bzw. von z.B. notwendiger Weitergabe von Stammvorgaben usw. sowie gem. Angemessenheitsbeschluss nach DSGVO Art. 45.
- Die Daten werden gem. den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zeiträumen gespeichert, jedenfalls solange die Person Mitglied des Vereins/GmbH ist und über eine beim Österr. Golf-Verband und durch diesen gespeicherte ÖGV-Stammvorgabe verfügt bzw. bis auf schriftlichen Widerruf durch die Person.
 - Es besteht ein Recht auf Auskunft, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an datenschutz@opengolf.at.
 - Es besteht ein Recht auf Berichtigung oder Einschränkung der Vereinbarung sowie auf Löschung.
 - Personenbezogene Daten von Jugendlichen unter 18 Jahren und deren Verwendung bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die für den Golf-/Turniersport unbedingt notwendige Verwendung der diesbezüglichen Datenteile wird vorausgesetzt. Diese vorausgesetzte Zustimmung kann ebenfalls jederzeit widerrufen werden.
 - Durch Ihre Teilnahme an Wettspielen erklären Sie sich mit den für den Golfsport erlassenen Wettspielbestimmungen des Europ. Golf-Verbandes, des Österr. Golf-Verbandes, des Golf-Landesverbandes, des R&A St. Andrews und des jeweiligen Austragungsclubs ausdrücklich einverstanden (DSVGO Art. 22 Abs. 1 und 4).
 - Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Österr. Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien)

Sie können diese Einwilligung jederzeit schriftlich per Post oder E-Mail (Golfplatzstraße 12, 4101 Feldkirchen a.d. Donau oder datenschutz@opengolf.at) kostenfrei widerrufen.

Ich erteile hiermit meine ausdrückliche Einwilligung zu der von mir persönlich unter Punkt 1-5 gelesenen Verwendung meiner Daten.

*) Wenn Sie keine Info-Newsletter erhalten möchten, können Sie sich in jedem Newsletter abmelden.

Vor-/Nachname

Unterschrift

Datum/Ort

Golfclub Salzburg/Donau
Open Golf Errichtungs-und Betriebs GmbH